

Klausurenkurs

ÖR: 04.06.2026

Aufbau: getrennte Prüfung, da Haupt- und Hilfsantrag

1. Teil: Hauptantrag = Aufhebung der Besuchszeiten September 2013

A. Z / SEV

- I. § 40 I 1 VwGO: öff.-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art
 1. Öff.-rechtliche streitentscheidende Normen („modifizierte Subjektstheorie“)
= einseitige Berechtigung oder Verpflichtung eines Hoheitsträgers
→ § 27 PsychKrankeG und § 13a Satzung
 2. Nichtverfassungsrechtlicher Art
→ keine spezifisch verfassungsrechtliche Streitigkeit

II. §§ 45, 52 VwGO

III. §§ 61, 63 VwGO

→ K / Landeskrankenhaus (rechtsfähige Anstalt = jur. Person)

IV. §§ 88, 86 III VwGO: Klägerisches Begehren und Vorrang maßnahmespez. RS

→ Begehren: „Aufhebung“ der Festlegung der Besuchszeiten September 2013

→ VerpflKl. (§ 42 I, 2. Alt. VwGO), soweit Rücknahme / Widerruf (§§ 48 / 49

VwVfG) durch Verw. begehrt, aber AnfKl. (§ 42 I, 1. Alt. VwGO) als Gestaltungsklage vorrangig, da im Erfolgsfall kein Mitwirkungsakt der Verw. nötig

→ Besuchszeitenregelung September 2013 = VA iSv. § 35 VwVfG, dh. Regelung im Einzelfall mit Außenwirkung?





- unproblem. Regelung mit Außenwirkung, fraglich nur Einzelfall, da kein individueller Adressat, sondern genereller Personenkreis („Besucher“)
- aber konkreter Sachverhalt („Landeskrankenhaus“): Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 S. 2, 1. Alt. / 3. Alt. VwVfG (bestimmbarer Personenkreis / Benutzungsregelung)

V. Bes. SEV

1. Ggf. § 78 I Nr. 1 VwGO ansprechen

- Norm erfasst auch Landeskrankenhaus als rechtsfähige Anstalt (richtiger Beklagter: passive Prozessführungsbefugnis, dogmatisch str.)

2. § 42 II VwGO: Möglichkeit subj. Rechtsverletzung

- Berufsfreiheit: Art. 12 I GG, subsidiär: Art. 2 I GG („Adressatentheorie“) ⁴

3. §§ 68 ff VwGO

- zwar Widerspruch sofort eingelegt, aber Widerspruchsbescheid fehlt
- Untätigkeitsklage iSv. § 75 S. 1, 2 VwGO: mehr als 3 Monate ohne zureichenden Grund über den Widerspruch nicht entschieden
- keine Klagefrist (§ 74 VwGO) bei Untätigkeitsklage

B. Begründetheit

- (+), soweit § 113 I 1 VwGO: → der VA rechtswidrig ist und
→ der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt
ist (= subj. Rechtsverletzung)





Aufbaumöglichkeiten:

1. Zuerst Anwendung § 13a Satzung, dann Rechtmäßigkeit der Normen
2. umgekehrte Reihenfolge
3. Inzidentprüfung Rechtmäßigkeit der Normen bei Anwendung § 13a Satzung

Beachte dabei:

→ Art. 100 I GG gilt nur bei formellen nachkonstitutionellen Gesetzen
(dh. bzgl. § 27 PsychKrankeG, nicht bzgl. § 13a Satzung)





I. Anwendung § 13a Satzung („Wortlautlösung“)

→ falls VA danach rechtmäßig, kommt es auf Gültigkeit der Normen an
(ggf. Art. 100 I GG)

II. Verfassungsmäßigkeit der Normen

→ falls VG § 27 PsychKrankeG für verfassungswidrig hält, erfolgt Vorlage
an BVerfG (Art. 94 I Nr. 5, 100 I GG; §§ 13 Nr. 11, 80 ff BVerfGG)

→ VG hat bei formellen nachkonstitutionellen Gesetzen zwar Prüfungs-
kompetenz, aber keine Verwerfungskompetenz

I. Anwendung § 13a Satzung („Wortlautlösung“)

1. RGL: § 13a Satzung

2. Vorausss.

→ formell: insbes. Zuständigkeit des Leiters der Anstalt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung; Anhörung entbehrlich (§ 28 II Nr. 4 VwVfG)

→ materiell: Festlegung der Besuchszeiten

3. RF

→ Interessenabwägung iSv. § 13a S. 2 Satzung (Kranke, Besucher, Anstaltsleitung bzgl. Aufrechterhaltung eines geordneten Klinikbetriebs)

→ kein Ermessensfehler iSv. § 114 S. 1 VwGO, da Besuchszeiten (9-12 Uhr, 14-18:30 Uhr) gegenläufige Interessen beachten (vorbehaltlich GR Dritter)

II. Rechtmäßigkeit der Normen

→ bei Rechtswidrigkeit der Normen sind diese ungültig („Nichtigkeitsdogma“),
dh. sie können nicht RGL für den VA sein

1. Rechtmäßigkeit von § 13a Satzung

a) RGL: § 27 PsychKrankeG

b) Vorausss.

→ formell: insbes. Zuständigkeit des Trägers des öffentlichen Krankenhauses
zum Erlass notwendiger Regelungen in Form der Satzung

→ materiell: „Aufrechterhaltung der Ordnung im Krankenhaus“, „insbesondere
Bestimmungen über den persönlichen Besitz, die Kleidung und Besucher“

c) RF: normatives Ermessen, wobei kein Fehler ersichtlich ist

2. Rechtmäßigkeit von § 27 PsychKrankeG

→ falls VG § 27 PsychKrankeG für verfassungswidrig hält, erfolgt Vorlage an BVerfG (konkrete NK, s. oben)

a) Formell: insbes. Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 70 I GG

b) Materiell: kein Verstoß gegen GR ersichtlich

Benutzer / Insassen:

→ insbes. Art. 2 I GG (allg. Handlungsfreiheit)

Besucher / Dritte:

→ insbes. Art. 6 I GG (Ehe und Familie) und Art. 12 I GG (Berufsfreiheit)

§ 27 PsychKrankeG enthält keine konkreten Beschränkungen, sondern nur Ermächtigung zur Regelung durch Satzung

III. Grundrechte Dritter durch Besuchszeitenregelung

1. Grundrechtsbetroffenheit durch VA

→ § 27 PsychKrankeG und § 13a Satzung beinhalten noch keine konkrete Besuchszeitenregelung, sondern erst der VA (September 2013)

→ insoweit für Klägerin R als Rechtsanwältin / Berufsbetreuerin nur Art. 12 I GG relevant (nicht Art. 6 I GG: „kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch“)

2. Verstoß der Besuchszeitenregelung gegen Art. 12 I GG?





a) Schutzbereich (sachlich)

→ Beruf: auf Dauer angelegte Tätigkeit, dient der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, nicht schlechthin gemeinschädlich (hier: Rechtsanwalt / Berufsbetreuer)

→ einheitlicher SB: Wahl („Ob“) und Ausübung („Wie“), Art. 12 I 1 und 2 GG

b) Eingriff mit subj. / obj. „berufsregelnder Tendenz“

→ funktionaler SB: Intention (subj. Zielrichtung, Beruf zu regeln) oder Intensität (obj. unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit auswirkend oder mittelbare Auswirkungen von einigem Gewicht) nötig

→ hier: Intensität, da die nur im Krankenhaus mögliche Kontaktaufnahme zu den Betreuten reglementiert wird (keine Modifizierung einer Begünstigung)

c) Rechtfertigung

aa) Schranke / Art des Gesetzesvorbehalts

→ einheitlicher Regelungsvorbehalt (Art. 12 I 2 GG: auch für „Wahl“)

→ einfacher Gesetzesvorbehalt, wobei Regelung auch durch § 13a Satzung erfolgen kann (rückführbar auf § 27 PsychKrankeG) und Norm selbst muss keine berufsregelnde Tendenz aufweisen

bb) Verhältnismäßigkeit

→ Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers (bzgl. legitimes Ziel, geeignet, erforderlich)

(1) Legitimes Ziel

→ Anforderungen abhängig von Eingriffsintensität

→ „Drei-Stufen-Theorie“: Ausübungs-, subj. Wahl- oder obj. Wahlregelung

→ hier: Ausübungsregelung, so dass vernünftige Gemeinwohlerwägungen genügen (Aufrechterhaltung der Ordnung im Krankenhaus)

(2) Geeignet, erforderlich, angemessen

→ geeignet, da obj. zwecktauglich, das Ziel zu fördern

→ erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel

→ angemessen, da konkrete Besuchszeiten (9-12 Uhr, 14-18:30 Uhr) als sachgerechter Interessenausgleich

IV. Ergebnis: VA rechtmäßig, dh. AnFKl. unbegründet

2. Teil: Hilfsantrag = Feststellung der Unverbindlichkeit der Einschränkung der Besuchszeiten ggü. der Klägerin

A. Z / SEV

I. Obj. Klagehäufung: § 44 VwGO

→ geschriebene Vorauss. erfüllt: derselbe Beklagte, Zusammenhang, dasselbe Gericht zuständig

→ auch „gleichzeitig entscheidungsreif“: innerprozessuale Bedingung (Hauptantrag erfolglos) eingetreten

II. §§ 88, 86 III VwGO

- Begehren: Feststellung, dass „die Einschränkung der Besuchszeiten über die Anordnung vom September 2013 hinaus für die Klägerin nicht verbindlich ist“
- Allg. Fkl. (§ 43 I, 1. Alt. VwGO), soweit (Nicht-)Bestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses streitig
- Def.: im Einzelfall sind Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten streitig
- hier: Besuchsrecht nach Maßgabe der Allgemeinverfügung vom September 2013, dh. GR von R aus Art. 12 I GG streitig

III. Bes. SEV

1. Feststellungsinteresse (§ 43 I VwGO)

→ rechtlich (Art. 12 I GG)

2. Keine Subsidiarität (§ 43 II VwGO)

→ insbes. AnFKl. (§ 42 I, 1. Alt. VwGO) gegen Dienstanweisung unstatthaft, da kein VA iSv. § 35 VwVfG

→ Runderlass betrifft nur internes Betriebsverhältnis, dh. nicht auf Außenwirkung gerichtet (Art der Bekanntgabe, Hinweis auf disziplinarrechtliche Folgen)

→ faktische Außenwirkung ggü. Besuchern als „Reflex“ nicht maßgeblich

3. Klagebefugnis (§ 42 II VwGO analog): Ausschluss von Populärverfahren

→ str., ob nötig, aber jedenfalls gegeben (Art. 12 I GG)

B. Begründetheit

(+), soweit das konkrete Rechtsverhältnis (nicht) besteht, d.h. die Einschränkung der Besuchszeiten ggü. der Klägerin nicht verbindlich ist bzw. ein schlichter Abwehr- / Unterlassungsasp. besteht

I. Schlichter Abwehr- / Unterlassungsasp.

1. AspGL: schlichter Abwehr- / Unterlassungsasp.

→ Ableitung str., hier jedenfalls aus Art. 12 I GG (GR als Abwehrrecht)

→ Ableitung i.Ü. möglich aus § 1004 BGB analog, dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) sowie gewohnheitsrechtlich anerkannt

2. Voraus.

a) Positiv: ggw. hoheitlicher Eingriff in ein subj. öff. Recht

→ (mittelbar) Art. 12 I GG, da faktisch Besuch außerhalb der verkürzten Zeiten verwehrt wird

b) Negativ: Eingriff rechtswidrig mangels Duldungspflicht

aa) Duldungspflicht aus VA?

→ Dienstanweisung ≠ VA (s. oben)

→ im Übrigen steht Allgemeinverfügung vom September 2013 entgegen

bb) Duldungspflicht aus Hausrecht?

→ ungeschriebenes Hausrecht eines „gestörten Hoheitsträgers“ str.

eA (Rspr.): (+)

aA (Lit.): (-)

→ grds. möglich als Annex zum
Aufgabenbereich

→ Verstoß gegen „Wesentlichkeitstheorie“ / Vorbehalt des Gesetzes bei
GR-Eingriffen

→ § 1004 BGB analog

jedenfalls: Gesetzgeber hat in § 27 PsychKrankeG auch „Besucher“ geregelt,
dh. daneben kein ungeschriebenes Hausrecht bzgl. Besuchszeiten

3. RF / Anspruchsinhalt: Unterlassen

4. Zwischenergebnis: Dienstanweisung ggü. Klägerin unverbindlich

II. Ferner: Verstoß gegen Art. 3 I GG

→ allg. Gleichheitsgrundsatz anwendbar, da keine speziellen Ausprägungen
(zB. Art. 3 II, 3 III GG) einschlägig

1. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

→ Obergruppe: Besucher

→ Untergruppen: Rechtsanwälte + Berufsbetreuer -/- sonstige Besucher

→ Ungleichbehandlung: Geltungsbereich der Dienstanweisung

2. Rechtfertigung: Anforderungen abhängig von Intensität

Willkürkontrolle

----->

„Neue Formel“: Verhältnismäßigkeit

= irgendein sachlicher Grund



= Unterschiede solcher Art und Gewicht, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können

→ Hier: personenbezogene Differenzierung und Auswirkung auf Art. 12 I GG

→ schon kein sachlicher Grund ersichtlich (Diskriminierung)

→ Kriterien für Intensität:

- personenbezogene Differenzierung (insbes. wenn unbeeinflussbar)
- Annäherung an Art. 3 III GG
- Auswirkungen auf Freiheits-GR

III. Ergebnis: Allg. FKI. begründet